

Die wichtigsten Definitionen zur Klausurvorbereitung – HS 1.1 Strafrecht Stand: November 2019

THEMA	ZU DEFINIERENDER BEGRIFF	DEFINITION / ERLÄUTERUNG
Erfolgsdelikt		
Erfolgsdelikt Kausalität	Conditio sine qua non-Formel (Bedingungstheorie, Äquivalenztheorie)	Kausal ist eine Handlung für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.
Erfolgsdelikt obj. Zurechnung	Objektive Zurechnung	Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für das betreffende Rechtsgut geschaffen hat und sich gerade diese Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.
Unechtes Unterlassungsdelikt		
Unterlassen, § 13	Unterlassen	Nichtvornahme der objektiv gebotenen Handlung trotz tatsächlicher Möglichkeit
Unterlassen, § 13	Hypothetische Kausalität	Das Unterlassen ist kausal, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.
Unterlassen, § 13	Garantenstellung	Liegt vor, wenn jemand rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.
Unterlassen, § 13	Beschützergarant (Obhutsgarant)	Person, der Obhutspflichten für ein bestimmtes Rechtsgut obliegen. Dies erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis (infolge von: Verwandtschaft, Fahrgemeinschaft, freiwillige Übernahme, Vertrag, Amtspflicht).
Unterlassen, § 13	Überwachergarant	Person, der aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen Sicherungspflichten obliegen (Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, Verkehrssicherungspflichten, Ingerenz)
Unterlassen, § 13	Ingerenz	Pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten
Subjektiver Tatbestand		
Subj. Tatbestand, § 15	Vorsatz	Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände
Subj. Tatbestand, § 15	Absicht, Dolus directus I	Zielgerichtetes Wollen, es kommt dem Täter gerade darauf an, den Erfolg herbeizuführen
Subj. Tatbestand, § 15	Direkter Vorsatz, Dolus directus II	Sicheres Wissen, dass das Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt

Subj. Tatbestand § 15	Bedingter Vorsatz	Täter hält die Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges ernsthaft für möglich und nimmt sie billigend in Kauf oder findet sich wenigstens damit ab.
Subj. Tatbestand § 15	Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit	Mit Eventualvorsatz handelt, wer die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt oder sich wenigstens mit ihr abfindet („Na, wenn schon...“). Bewusste Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn ein Täter den Erfolg seiner Tat für möglich halten konnte aber hofft, dass dieser Taterfolg nicht eintreten wird („Es wird schon gutgehen...“).
Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum		
Tatumstands- bzw. Tatbestandsirrtum § 16	Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1	Der Täter kennt bei Begehung der Tat einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Täter irrt sich damit im Tatsächlichen. Rechtsfolge: kein Vorsatz. In Betracht kommt nur noch eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit.
Verbotsirrtum § 17	Verbotsirrtum	Dem Täter fehlt bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun. Er irrt sich damit nicht über die tatsächliche Sachlage, sondern über die Rechtslage. Zu einem Schuldausschluss kommt es jedoch nach § 17 S. 1 StGB nur dann, wenn der Irrtum unvermeidbar war. War er jedoch vermeidbar, so kommt nach § 17 S. 2 nur eine Strafmilderung in Betracht.
Notwehr		
RW, Notwehr, § 32	Angriff	Jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.
RW, § 32	Gegenwärtig	Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.
RW, § 32	Rechtswidrig	ist der Angriff, wenn er objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
RW Notwehr, § 32	Verteidigungshandlung	Sie muss sich immer gegen den Angreifer / Rechtsgüter des Angreifers richten.
RW Notwehr, § 32	Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung: - Geeignet - Mildestes Mittel	Eine Verteidigungshandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet und mildestes Mittel ist. Geeignet: Mittel lässt eine sofortige und endgültige Beseitigung des Angriffs erwarten. Mildestes Mittel: Von mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln dasjenige, das die Rechtsgüter des Angreifers am wenigsten stark beeinträchtigt.
RW Notwehr, § 32	Gebotenheit der Verteidigung	Die Verteidigungshandlung darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.
RW Notwehr, § 32	Verteidigungswille	Zielgerichteter Wille zur Angriffsabwehr
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte		
Widerstand, § 113	Amtsträger, zur Vollstreckung berufen	Amtsträger-Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Personen, die Gesetze, VO, Verfügungen, Urteile vollstrecken und zugleich Amtsträger sind.
Widerstand, § 113	Gleichgestellte Person i.S.d. § 115	§ 115 I: Personen, die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein; § 115 II: Personen,

		die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen werden; § 115 III: Feuerwehrleute und Mitarbeiter anderer Rettungsdienste
Widerstand, § 113	Vollstreckungshandlung	Gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles, die mit Zwang durchgesetzt werden darf
Widerstand, § 113	Widerstand leisten - mit Gewalt oder - durch Drohung mit Gewalt	jedes Handeln, das sich aktiv gegen den Amtsträger richtet, der tätig werden will oder wird, und das aus Sicht des Akteurs geeignet ist, den Vollzug der Diensthandlung zu unterbinden oder zu behindern Gewalt: setzt aktives Einwirken auf den Körper eines Vollstreckungsbeamten voraus. Drohung mit Gewalt: Inaussichtstellen von Gewalt gegen Vollstreckenden.
Widerstand, § 113 III 1	Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff: (a) Ermächtigungsgrundlage, (b) örtliche und sachliche Zuständigkeit, (c) Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten, (d) sorgsames Ausüben des Ermessens
Widerstand, § 113 II Nr. 1	Waffe Gefährliches Werkzeug	Waffen im technischen Sinn, also Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt und geeignet sind, Verletzungen beizubringen Gegenstände, die ihrer Art nach ein erhebliches Verletzungspotenzial aufweisen und in der konkreten Tatsituation waffenvertretende Funktion haben
Widerstand, § 113 II Nr. 1	Beisichführen	Waffe/Werkzeug muss zwischen Versuchsbeginn und Vollendung der Tat so zur Verfügung stehen, dass der Täter sie/es ohne Schwierigkeiten zum Einsatz bringen kann.
Widerstand, § 113 II Nr. 2	Gewalttätigkeit	Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper
Widerstand, § 113 II Nr. 2	(konkrete) Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen	Wenn eine Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt. Schwere Gesundheitsschädigung = langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit.
Widerstand, § 113 II Nr. 3	Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich	Gemeinschaftlich begangen ist die Tat, wenn mindestens zwei Personen (Täter oder Teilnehmer) bei ihrer Ausführung zusammenwirken
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte		
Tätlicher Angriff, § 114	Amtsträger	Amtsträger-Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Personen, die Gesetze, VO, Verfügungen, Urteile vollstrecken und zugleich Amtsträger sind.
Tätlicher Angriff, § 114	Gleichgestellte Person	§ 115 I: Personen, die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein § 115 II: Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen werden § 115 III: Feuerwehrleute und Mitarbeiter anderer Rettungsdienste

Tätlicher Angriff, § 114	Diensthandlung	Schlichte Überwachungs- oder Ermittlungstätigkeit, die nicht darauf gerichtet ist, einen hoheitlichen Willen gegen bestimmte Personen durchzusetzen.
Tätlicher Angriff, § 114	Tätlicher Angriff	Jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper des Amtsträgers abzielende Tötlichkeit ohne Rücksicht auf ihren Erfolg
Tätlicher Angriff, § 114	Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff: (a) Ermächtigungsgrundlage, (b) örtliche/sachliche Zuständigkeit, (c) Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten, (d) sorgsame Ermessensausübung
Vortäuschen einer Straftat		
Vortäuschen einer Straftat § 145 d	Vortäuschen	Erregen oder Verstärken des Verdachts einer rechtswidrigen Tat oder Beteiligung an einer solchen
Vortäuschen einer Straftat § 145 d	Behörde	Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt – auch Gerichte (§ 11 I Nr. 7 StGB)
Vortäuschen einer Straftat § 145 d	Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stelle	Sind z.B. die Staatsanwaltschaft und die Polizei (siehe § 158 I StPO)
Vortäuschen einer Straftat § 145 d	Rechtswidrige Tat	Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 I Nr. 5 StGB)
Vortäuschen einer Straftat § 145 d	Beteiligter	Täter oder Teilnehmer
Vortäuschen einer Straftat § 145 d	Wider besseres Wissen	In Kenntnis der Unrichtigkeit
Falsche Verdächtigung		
Verdächtigung, § 164	Verdächtigen	Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts gegen eine bestimmte andere Person
Verdächtigung, § 164	Unwahrheit der Verdächtigung	Die Verdächtigung ist unwahr, wenn sie in ihrem wesentlichen Inhalt objektiv nicht der Wahrheit entspricht.
Verdächtigung, § 164	öffentlich	vor einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis
Verdächtigung, § 164	Wider besseres Wissen	in Kenntnis der Unrichtigkeit
Falsche Verdächtigung, § 164	Behörde	Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt – auch Gerichte (§ 11 I Nr. 7 StGB)
Falsche Verdächtigung, § 164	Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Amtsträger	Sind z.B. die Staatsanwaltschaft und die Polizei (siehe § 158 I StPO)
Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung		
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Fahrlässigkeit	Fahrlässig handelt, wer die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt vorwerfbar außer Acht lässt.

Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	Außerachtlassen derjenigen Sorgfalt, die von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu erwarten ist.
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Objektive Vorhersehbarkeit	Ist gegeben, wenn der wesentliche Kausalverlauf und der eingetretene Erfolg nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, dass mit ihnen nicht gerechnet werden musste.
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Pflichtwidrigkeitszusammenhang	Es fehlt es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang, wenn der durch eine sorgfaltspflichtwidrige Handlung herbeigeführte Erfolg ebenso eingetreten wäre, wenn sich der Täter pflichtgemäß verhalten hätte. Stichwort: Kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei rechtmäßigem Alternativverhalten!
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Schutzzweck der verletzten Norm	Die verletzte Norm muss gerade den konkreten Erfolgseintritt verhindern wollen. Verwirklicht sich nicht das durch die Norm verbotene, sondern nur ein anderes Risiko, ist der Erfolg dem Täter nicht zuzurechnen.
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	Wer lediglich eine fremde Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, macht sich nicht strafbar, wenn sich das mit der Gefährdung bewusst eingegangene Risiko realisiert. Maßgeblich ist, ob das Opfer den gefährlichen Akt allein oder wenigstens mitbeherrscht hat.
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung	Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln.
Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229	Subjektive Vorhersehbarkeit	Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, die drohende Rechtsgutverletzung zu erkennen.
Körperverletzung		
Einfache KV § 223	Körperliche Misshandlung	Üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt
Einfache KV § 223	Gesundheitsschädigung	Jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes, ohne Rücksicht auf dessen Dauer.
Gefährliche Körperverletzung		
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 1	Gift	Jeder (an)organische Stoff, der durch chemisch-physikalische Wirkung nach Art und Menge im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Gesundheitsschäden zu verursachen.
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 1	Andere gesundheitsschädliche Stoffe	Stoffe, die durch mechanische, biologische oder thermische Wirkung nach ihrer Art und ihrer Anwendung im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Gesundheitsschäden zu verursachen.
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 1	Beibringung	Einführen in oder Auftragen auf den Körper, so dass sich die schädigenden Eigenschaften entfalten können.
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 2	Waffe	Jeder Gegenstand, der seiner Bauart nach dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen beizubringen.

Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 2	Gefährliches Werkzeug	Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 3	Hinterlistiger Überfall	Unvorhergesehener Angriff, bei dem der Täter planmäßig, unter Verdeckung der wahren Absicht, vorgeht.
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 4	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlichkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Personen bei der KV am Tatort bewusst zusammenwirken.
Gefährliche KV § 224 Abs. 1 Nr. 5	Leben gefährdende Behandlung	Einwirkung, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nur generell geeignet sein muss, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Die konkrete Gefahr braucht nicht eingetreten zu sein.
Misshandlung von Schutzbefohlenen		
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225	Wehrlos	In der Verteidigungsfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225	Fürsorge	Verhältnis aufgrund dessen eine Person für das geistige oder leibliche Wohl einer anderen Person zu sorgen hat.
Misshandlung Schutzbefohlene, § 225	Obhut	Bestehendes allgemeines Schutz- oder Betreuungsverhältnis
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225	Quälen	Verursachen länger andauernder oder sich wiederholender erheblicher auch seelischer Schmerzen oder Leiden
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225	(Rohe) Misshandlung	Misshandlung aus einer gefühllosen, gegen die Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung heraus
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225	Konkrete Gefahr des Todes / einer schweren Gesundheitsschädigung	Todesgefahr: Ausbleiben der Verletzung hängt nur noch vom Zufall ab Schwere Gesundheitsschädigung: langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225	Erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung	Deutliche Abweichung von der voraussichtlichen normalen Entwicklung
Schwere Körperverletzung		
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust des Sehvermögens auf mind. einem Auge	Liegt vor, wenn das Sehvermögen (fast) gänzlich aufgehoben ist
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust des Gehörs	Es besteht auf beiden Ohren nicht mehr die Möglichkeit, artikulierte Laute zu verstehen
Schwere KV	Verlust des Sprechvermögens	Verlust der Fähigkeit zum artikulierten Reden

§ 226 Abs. 1 Nr. 1		
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit	Verlust der Zeugungsfähigkeit oder der Gebär- und Empfängnisfähigkeit oder der Fähigkeit, ein Kind voll auszutragen
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 2	Wichtiges Glied des Körpers	Jedes nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, das mit dem Körper oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion übernimmt
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 2	Dauerhafte Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers	Das Glied ist dauerhaft nicht mehr zu gebrauchen, wenn es auf unabsehbare Zeit seine Funktion eingebüßt hat.
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 3	Dauernde Entstellung in erheblicher Weise	Von einer dauernden Entstellung ist auszugehen, wenn die äußere Gesamterscheinung des Verletzten in ihrer ästhetischen Wirkung derart verändert wird, dass er auf unabsehbare Zeit psychische Nachteile im Verkehr mit seiner Umwelt zu erleiden hat.
Schwere KV § 226 Abs. 1 Nr. 3	Verfall in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung	Das Verfallen erfordert, dass der Körper insgesamt in erheblicher Weise und für einen nicht absehbaren Zeitraum beeinträchtigt wird. Siechtum ist ein chronischer Krankheitszustand ohne absehbare Heilungschancen. Lähmung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.
Körperverletzung mit Todesfolge		
KV mit Todesfolge, § 227	Gefahrspezifischer Zusammenhang (Unmittelbarkeitsbeziehung)	Der Körperverletzung muss die spezifische Gefahr anhaften, zum Tod des Opfers führen zu können.
KV mit Todesfolge, § 227	Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	Ist bereits durch die Verwirklichung des Grunddelikts (Körperverletzung) gegeben
KV mit Todesfolge, § 227	Objektive Zurechnung	Liegt vor, wenn der Täter den eingetretenen Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung als nicht ganz ungewöhnliche Folge erwarten musste.
KV mit Todesfolge, § 227	Fahrlässigkeitsschuld	Der Täter war nach seinen Fähigkeiten und seinem Können in der Lage, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten und den Eintritt des Erfolgs vorherzusehen.
Beteiligung an einer Schlägerei		
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	Schlägerei	Eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tätliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken.
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	Angriff mehrerer	Feindselige, unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen. Gegenseitige Tötlichkeiten werden hierbei nicht unbedingt vorausgesetzt.
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	Beteiligung	Jede am Tatort stattfindende physische oder nach h.M. auch psychische Mitwirkung an einer gegen eine andere Person gerichtete Tötlichkeit. Zeitpunkt: Nach Ansicht des BGH ist auch derjenige nach § 231 StGB strafbar, der erst nach dem Eintritt der schweren Folge hinzutritt bzw. sich vor dem Eintritt der schweren Folge entfernt.

Nachstellung / Stalking		
Nachstellung, § 238	Unbefugt	gegen den Willen des Opfers gerichtet und nicht durch amtliche oder anders begründete Befugnis gedeckt
Nachstellung, § 238	Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung	Veranlassen unzumutbarer Einschränkungen oder Veränderungen äußerer Lebensverhältnisse des Opfers
Nachstellung, § 238	Beharrlich	unter Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers und mit dem Willen, sich auch weiter so zu verhalten
Nachstellung, § 238	Konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung	Wenn eine Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt. Schwere Gesundheitsschädigung = langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit.
Freiheitsberaubung		
Freiheitsberaubung, § 239	Einsperren	Verhindern des Verlassens eines Raumes durch äußere Vorrichtungen gegen den Willen des Opfers
Freiheitsberaubung, § 239	Berauben der Freiheit auf andere Weise	Opfer wird durch sonstiges Mittel die Möglichkeit der Fortbewegung genommen
Nötigung		
Nötigung, § 240	Gewalt	körperliche Kraftaufwendung des Täters und körperlich empfundene Zwangswirkung beim Opfer
Nötigung, § 240	Drohung mit empfindlichem Übel	Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt
Diebstahl		
Diebstahl, § 242	Sache	Jeder körperliche Gegenstand, egal ob fest, flüssig oder gasförmig
Diebstahl, § 242	fremd	Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist
Diebstahl, § 242	beweglich	Sache, die fortbewegt werden kann.
Diebstahl, § 242	Wegnahme	Bruch fremden und die Begründung neuen (nicht zwingend tätereigenen) Gewahrsams.
Diebstahl, § 242	Gewahrsam	Vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Er bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des täglichen Lebens (Verkehrsauffassung).
Diebstahl, § 242	Gewahrsamsbruch	Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen ohne oder gegen Willen des Gewahrsamsinhabers.
Diebstahl, § 242	Zueignungsabsicht	besteht aus Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht= Absicht zumindest vorübergehender Aneignung plus Vorsatz dauernder Enteignung der Sache selbst oder des in der Sache verkörperten Sachwerts

Diebstahl, § 242	Enteignungsvorsatz	Mindestens Eventualvorsatz, dem Eigentümer die Sache dauerhaft zu entziehen. Dies kann sich auf die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Wert beziehen.
Diebstahl, § 242	Aneignungsabsicht	Absicht, die Sache dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten zumindest vorübergehend einzuverleiben.
Diebstahl, § 242	Rechtswidrigkeit der Zueignung	An der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung fehlt es, wenn der Täter einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hat.
Raub		
Raub, § 249	Gewalt gegen eine Person	Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands
Raub, § 249	Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt und das dann eintreten soll, wenn der Bedrohte nicht das Verlangte tut
Raub, § 249	Wegnahme	Bruch fremden und die Begründung neuen nicht zwingend tätereigenen Gewahrsams
Raub, § 249	Gewahrsamsbruch	Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen ohne oder gegen Willen des Gewahrsamsinhabers.
Raub, § 249	Zueignungsabsicht	besteht aus Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht= Absicht zumindest vorübergehender Aneignung plus Vorsatz dauernder Enteignung der Sache selbst oder des in der Sache verkörperten Sachwerts
Raub, § 249	Finale Verknüpfung zwischen Raubmittel und Wegnahme	Zwischen Nötigung und Wegnahme muss ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehen und der Täter muss das Nötigungsmittel nach seiner Vorstellung zu dem Zweck einsetzen, die Wegnahme zu ermöglichen.
Schwerer Raub		
Schwerer Raub, § 250	Waffe	Waffen im technischen Sinn, also Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt und geeignet sind, Verletzungen beizubringen
Schwerer Raub, § 250	Gefährliches Werkzeug	Gegenstände, die ihrer Art nach ein erhebliches Verletzungspotenzial aufweisen und in der konkreten Tatsituation waffenvertretende Funktion haben
Schwerer Raub, § 250	Beisichführen	Waffe/Werkzeug muss zwischen Versuchsbeginn und Vollendung der Tat so zur Verfügung stehen, dass der Täter sie/es ohne Schwierigkeiten zum Einsatz bringen kann.
Schwerer Raub, § 250	Sonst ein Werkzeug oder Mittel	Körperliche Gegenstände, denen keine Gefährlichkeit anhaftet. Diese müssen mit Gebrauchsabsicht mitgeführt werden, also um den Widerstand einer Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.
Schwerer Raub § 250	Konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung	Wenn eine Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der schweren Gesundheitsschädigung durch die Tat nur vom Zufall abhängt.

Schwerer Raub, § 250	Bande	Zusammenschluss von mindestens drei Personen, der auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und der auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
Schwerer Raub, § 250	Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds	Mindestens zwei Bandenmitglieder begehen den Diebstahl als Mittäter oder als Täter oder Teilnehmer. Erfasst sind auch Bandenmitglieder, die nicht vor Ort sind.
Schwerer Raub, § 250	Verwendungsabsicht	Absicht, den Gegenstand zweckgerichtet als Nötigungsmittel zur Herbeiführung der Wegnahme einzusetzen.
Schwerer Raub, § 250	Schwere körperliche Misshandlung	Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Opfers mit erheblichen Folgen oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.
Raub mit Todesfolge		
Raub mit Todesfolge § 251	Gefahrspezifischer Zusammenhang (Unmittelbarkeitsbeziehung)	Tatbestandsspezifischer Zusammenhang, der über die Kausalität und objektive Zurechnung hinausgeht. Danach muss sich in der schweren Folge (Tod) gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niedergeschlagen haben.
Raub mit Todesfolge § 251	Leichtfertigkeit	Leichtfertig handelt der Täter, wenn er aus Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt, dass bei seinem Handeln der Todeseintritt besonders nahe liegt, sich geradezu aufdrängt.
Räuberischer Diebstahl		
Räub. Diebstahl, § 252	Bei einem Diebstahl	Vortat muss ein vollendeter Diebstahl (oder Raub) sein
Räub. Diebstahl, § 252	Auf frischer Tat betroffen	Auf frischer Tat betroffen ist der Täter nach h.M., wenn der Täter bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung der Wegnahme (aber vor Beendigung) am Tatort oder in unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen, bemerkt oder angetroffen wird.
Räub. Diebstahl, § 252	Betroffen	Durch Sehen oder Hören wahrgenommen. Es genügt nach der Rspr. aber auch, wenn der Dritte den Täter noch gar nicht wahrgenommen hat und der Täter dieser Wahrnehmung durch schnellen Einsatz von Gewalt zuvorkommt.
Räub. Diebstahl, § 252	Gewalt gegen eine Person	Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands
Räub. Diebstahl, § 252	Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt und das dann eintreten soll, wenn der Bedrohte nicht das tut, was der Täter von ihm verlangt.
Erpressung		
Erpressung, § 253	Gewalt	Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands
Erpressung, § 253	Drohung mit empfindlichem Übel	Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt
Erpressung, § 253	Vermögensnachteil	Vermögensschaden; liegt vor, wenn der wirtschaftliche Gesamtwert gemindert wird
Erpressung, § 253	Bereicherungsabsicht	Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen

Erpressung, § 253	Stoffgleichheit	Angestrebter Vermögensvorteil stellt die spiegelbildliche Kehrseite des Vermögensschadens dar
Erpressung, § 253	Gewerbsmäßig	Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Erpressung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen
Erpressung, § 253	Bande	Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat
Räuberische Erpressung		
Räub. Erpressung § 255	Gleich einem Räuber	Die §§ 249 – 251 sind auch auf die räuberische Erpressung anwendbar.
Begünstigung		
Begünstigung, § 257	Rechtswidrige Tat	Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 I Nr. 5 StGB)
Begünstigung, § 257	Hilfeleisten	jeder Beitrag, der objektiv geeignet erscheint, dem Vortäter dessen Tatvorteile zu sichern (nicht entscheidend ist, ob die Hilfe erfolgreich war)
Begünstigung, § 257	Absicht der Vorteilssicherung	zielgerichteter Wille, den Vortäter vor Entzug der Beute zu bewahren
Strafvereitelung		
Strafvereitelung, § 258	Ganz Vereiteln	liegt vor, wenn die Strafe endgültig nicht mehr verhängt werden kann oder wenn die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs für geraume Zeit verzögert wird (BGH: ab 6 Tagen; in jedem Fall ab 3 Wochen).
Strafvereitelung, § 258	Teilweise Vereiteln	liegt vor, wenn die Strafe oder Maßnahme im Ergebnis milder ausfällt als es der materiellen Rechtslage entspricht.
Strafvereitelung, § 258	Absicht	Zielgerichtetes Wollen, dem Täter kommt es gerade darauf an, die Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung zu vereiteln.
Strafvereitelung, § 258	Wissentlichkeit	Sicheres Wissen des Täters, dass sein Handeln die Strafverfolgung bzw. die Strafvollstreckung vereitelt.
Strafvereitelung, § 258 Abs. 6	Angehörigenprivileg	Straflosigkeit bei Strafvereitelung zugunsten Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
Strafvereitelung, § 258 Abs. 5	Selbstbegünstigungsprivileg	Bei gleichzeitiger Fremd- und Eigenbegünstigung Straflosigkeit. Bei bloßer Eigenbegünstigung liegt schon der objektive Tatbestand des § 258 nicht vor.
Hehlerei		
Hehlerei, § 259	Sache	Jeder körperliche Gegenstand.
Hehlerei, § 259	Gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat	Vortat muss vollendet sein; Vortat kann §§ 242, 253, 263 oder auch 259 StGB sein oder jede andere Tat, die unter Verletzung fremder Vermögensinteressen zu einem deliktischen Sacherwerb und unmittelbar dadurch zu einer rechtswidrigen Vermögenslage geführt hat.

Hehlerei, § 259	Durch die Vortat erlangte Sache	Nicht tauglich sind Gegenstände, die ohne weitere Straftat als Ersatz für Beute erlangt wurden, sog. straflose Ersatzhehlerei.
Hehlerei, § 259	Ankaufen	Erwerb vom Vortäter und Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache
Hehlerei, § 259	Sich verschaffen	Jede Herstellung tatsächlicher eigener Herrschaftsgewalt (Gewahrsam) über die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter.
Hehlerei, § 259	Einem Dritten verschaffen	Weiterleiten der Verfügungsgewalt im Einvernehmen mit dem Vortäter an einen Dritten (Sache wird sofort dem Dritten zugeleitet)
Hehlerei, § 259	Absetzen	selbstständiges entgeltliches Weitervermarkten der Sache im Einvernehmen mit dem Vortäter und auf dessen Rechnung (Verkaufskommissionär)
Hehlerei, § 259	Absetzen helfen	Jede Hilfeleistung im Sinne des §27 bei Bemühungen des Vortäters um Absatz
Hehlerei, § 259	Bereicherungsabsicht	Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen
Gewerbsmäßige / Bandenhehlerei – Gewerbsmäßige Bandenhehlerei		
§ 260, § 260 a	Diebes-, Räuber- oder Hehlerbande	Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat
§ 260, § 260 a	Gewerbsmäßig	Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Hehlerei aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen
Unterlassene Hilfeleistung		
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	Unglücksfall	jedes plötzliche Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert mit sich bringt (in der Praxis häufigster Fall)
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	Gemeine Gefahr	konkrete Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	Gemeine Not	die Allgemeinheit betreffende Notlage, z.B. infolge von Naturkatastrophen oder Industrie-Unfällen
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	Möglichkeit der Hilfeleistung	besteht, wenn der Täter physisch-real dazu in der Lage ist, z.B. Nichtschwimmer kann keinen Ertrinkenden retten
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	Erforderlichkeit der Hilfeleistung	liegt vor, wenn sie nach dem Urteil eines verständigen Beobachters geeignet und notwendig ist, um drohende weitere Schäden abzuwenden
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	Zumutbarkeit der Hilfeleistung	fehlt, wenn sich der Täter durch sie einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzt oder andere wichtige Pflichten verletzt